

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 37

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◻ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fos. 15.-

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile

30 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kientopp-Kinder?

Von P. M. Grempe.

Wohl selten hat eine neue Errungenschaft so mannigfache Faktoren beeinflusst, wie unser Kinowesen. Das zeigt sich sogar auf dem Gebiet neuer Eindrücke. Wenn auch unsere Sprache in fortwährendem Fluß begriffen ist, so hat doch die Entwicklung des Kinematographen besonders viel Neuschöpfungen im Sprachgebrauch gezeitigt. So sehr man auch vom kulturellen Standpunkt aus jede Bereicherung des Sprachgebrauches freudig begrüßen wird, so muß man doch andererseits gegen ungehörige Ausdrücke energisch Front machen.

In dieser Hinsicht sind die Klagen aller Film-Freunde über das gräßliche Wort „Kientopp“ nur zu berechtigt. Es scheint aber, als wenn sich beinahe eine Industrie entwickelt, die systematisch dieses Wort zur Herabsetzung des Kinowesens auch bei den unpassendsten Gelegenheiten anwendet. Das zeigt schlagend der Bericht, der unter der Überschrift „Kientopp-Kinder“ in diesen Tagen durch den deutschen Blätterwald gegangen ist. Danach hat ein Kinobesitzer einen Drehorgelspieler, der sich gegenüber Kindern Sittlichkeitsvergehen zuschulden kommen ließ, entlarvt, festnehmen lassen und der wohlverdienten Strafe überantwortet. Wenn man noch bedenkt, daß dieser sicher vorbildlich handelnde Lichtspielunternehmer selbst das Pech hatte, infolge einer Anzeige aus Rache seitens des entlarvten Drehorgelspielers angeklagt zu werden, so wird man zugeben, daß hier keinerlei Veranlassung vorlag, das Wort „Kientopp-Kinder“ zu prägen.

Untersucht man den Inhalt des hier in Rede stehenden

Gerichtsberichtes, so ist der einzige Anhaltspunkt für die ominöse Wortbildung „Kientopp-Kinder“ die Tatsache, daß der perverse Drehorgelmensch in einem Kino die Annäherung versuchte und die unglücklichen Handlungen mit 3 Schulmädchen auf dem Abort des Lichtbild-Theaters vornahm. Die Gerichtsverhandlung ergab, daß die verführten Kinder das sind, was man bisher im schlimmsten Sinne des Wortes „Großstadt-Pflanzen“ nannte. Einsichtige Leute haben übrigens schon seit jeher gegen diesen Kraftausdruck polemisiert. Es ist in mehrfacher Hinsicht nachgewiesen worden, daß derartige Unsitlichkeiten durchaus kein Vorrecht der Großstadt bilden. Schon die Statistik zeigt, daß Delikte dieser Art auf dem Lande zum mindesten ebenso oft vorkommen. Genaue Kenner des Landlebens behaupten sogar, daß Vergehen dieser Art in ländlichen Gegenden häufiger anzutreffen sind als in der Stadt. In der Statistik trete diese Erfahrungstatsache nur darum nicht so in die Erscheinung, weil teils laxere sittliche Ansichten, teils Faktoren wirtschaftlicher Abhängigkeit und schließlich weniger energisches Eingreifen der Behörden seltener Bestrafungen zeitigen. Wir verweisen für die Richtigkeit dieser Auffassungen auf die Ausführungen, die von nicht wenigen Landpastoren gemacht worden sind.

In unseren Tagen nun genügt nicht mehr das Schlagwort von den Großstadt-Kindern. In der Zeit, in der es so bequem geworden ist, so ziemlich alle Uebelstände auf die bösen Kinos zurückzuführen, da mußte auch noch das böse Wort von den „Kientopp-Kindern“ geprägt werden.

Mit welcher Berechtigung?

Unsitliche Handlungen an Kindern sind — leider — schon überall vorgekommen. Es wäre zum Beispiel leicht, allein aus Zeitungsberichten nachzuweisen, daß Delikte